

Satzung des Kirchbauvereins St. Albertus Magnus, Langen

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein St. Albertus Magnus, Langen“
2. Er hat seinen Sitz in 63225 Langen (Hessen)
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Mithilfe bei der Finanzierung des weiteren Ausbaues und der Erhaltung des Pfarrzentrums (Gelände und Gebäude: Kirche, Gemeindezentrum, Jugendheim/Kindertagesstätte und Pfarrhaus) St. Albertus Magnus.
2. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977.

§ 3 - Keine Verwendung von Vereinsmitteln für satzungsfremde Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Keine Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften und Vereinigungen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss
- d. Erlöschen.

4. Der Austritt kann nur schriftlich zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit der Zielsetzung des Vereins unvereinbar ist oder es mit den Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
7. Mit dem Enden der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
8. Die Mitglieder sollen die Vereinsarbeit durch Anregungen, Vorschläge und, soweit möglich, durch aktive Mitarbeit fördern.

§ 6 - Beiträge

Der Mindest-Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Voraus zu zahlen.

§ 7 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - 1.4. dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin
 - 1.5. bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die beiden Vorsitzenden sind der Vorstand i. S. des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei der Verhinderung eines Vorsitzenden wird er durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über seine Verwendung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, für dieses Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode einen Ersatz zu bestellen.
7. Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Über Beschlüsse stimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder ab; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Protokollführer/Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zu verabschiedet ist.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder und mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Verhinderte Mitglieder können ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht mit ihrer Stimmabgabe beauftragen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder dies unter Angabe des zu handelnden Gegenstandes verlangen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest und beruft mit einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung ein und zwar
1.1 schriftlich in Papierform oder mittels elektronischer Post.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht und über den Rechnungsbericht und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und eine(n) Ersatzprüferin/Ersatzprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist und den Wortlaut des Beschlusses enthält.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 10 - Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
2. Die Vereinsauflösung kann mit gleicher Stimmenmehrheit wie § 10 Abs. 1 beschlossen werden.
3. Satzungsänderung und Auflösung müssen gemäß § 9 Abs. 3 angekündigt werden.
4. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Katholischen Kirchengemeinde zu, zu der die Kirche St. Albertus Magnus in Langen zu diesem Zeitpunkt gehört, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Pfarrzentrum St. Albertus Magnus, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich 63225 Langen (Hessen).

Langen, dem 1. September 1981

Zuletzt geändert 1. Mai 2024

Kirchbauverein St. Albertus Magnus e. V.

Albertus-Magnus-Platz 2

D - 63225 Langen

Tel. 06103/23542

Fax. 06103/928291